

3. Zahlungsverzug.

§ 61.

Die freiwillige Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Beitrag nicht binnen 8 Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung bezahlt worden ist. Eine Neu anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag bezahlt ist.

VI. Art der Bekanntmachungen.

§ 62.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden von dem Genossenschaftsvorstand mindestens einmal in den von ihm bestimmten Blättern veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen sind, soweit erforderlich, den Vertrauensmännern noch besonders mitzuteilen und von ihnen nach näherer Bestimmung des Vorstandes zur Kenntnis ihres Bezirkes zu bringen.

VII. Änderung der Satzung.

§ 63.

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens zweidrittel der Vertreter in der Versammlung anwesend sein und mindestens zweidrittel der anwesenden Vertreter dem Antrage zustimmen müssen.

Die beantragten Änderungen müssen durch die Tagesordnung in der im § 7 vorgesehenen Weise bekannt gegeben sein.

VIII. Veröffentlichung der Satzung.

§ 64.

Die Satzung und ihre Änderungen sind in den von dem Genossenschaftsvorstande bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

IX. Inkrafttreten. Schlußbestimmung.

§ 65.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1913 an Stelle des bisher geltenden Statuts. Letzteres ist jedoch noch anwendbar auf die für das Jahr 1912 zu entrichtenden Beiträge.